
2 Arten der Rechnungslegung

1. **periodische Rechnungslegung:**
jährlich, während der laufenden Betreuung,
Ergänzung zum Jahresbericht, Instrument der
Aufsicht und Kontrolle durch das Gericht
§§ 1908i, 1840, 1841 BGB
2. **Schlussrechnungslegung**
nach Beendigung der Betreuung
Instrument der Rechenschaftspflicht gegenüber
dem Betreuten bzw. den Erben
§§ 1908i, 1890, 1892 BGB

Periodische Rechnungslegung

- dient der Aufsicht des Betreuers
- umfasst nur das Vermögen, über das der Betreuer verfügt
- Verpflichtet zur Abgabe:
 - Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer, die nicht Familienangehörige sind,
 - Familienangehörige, die nicht in gerader Linie verwandt sind
 - befreite Betreuer, für die RL-Pflicht angeordnet wurde

Periodische Rechnungslegung

- Abgabe erfolgt gegenüber dem Betreuungsgericht
- Betreuer kann nicht auf Abgabe und Prüfung verzichten
- Keine Möglichkeit der Befreiung durch Gericht
- Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit, durch das Gericht
- Abgabe und Herbeiführung der Richtigkeit kann durch Zwangsmittel durchgesetzt werden

Ziel der Prüfung der Rechnungslegung

- Wurden Wohl und Wünsche des Betreuten berücksichtigt? § 1901 Abs. 2, 3 BGB (Besprechungspflicht!)
- Wurden Möglichkeiten genutzt, Krankheit oder Behinderung zu beseitigen, zu verbessern oder Verschlimmerung zu verhüten? § 1901 Abs. 4 BGB
- Verwaltung des Vermögens nach wirtschaftlichen Grundsätzen?
- Trennung des Vermögens des Betreuten von dem des Betreuers?
- Beachtung der Genehmigungspflichten?

Anforderungen an eine Rechnungslegung

- Verständlichkeit und Übersichtlichkeit
- geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Auskunft über Ab- und Zugänge des Vermögens
- Getrennte Auflistung und Abrechnung der einzelnen Konten einschließlich Bargeldverwaltung
- Vollständige Beifügung von Belegen, soweit diese üblicherweise erteilt werden
- Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit

Schlussrechnungslegung

- Nach Beendigung der Betreuung oder Betreuerwechsel
- Verpflichtet zur Abgabe: alle Betreuer
- Fürsorgepflicht des Gerichts
- Abgabe erfolgt gegenüber dem Gericht
- Teil der Rechenschaftslegung gegenüber dem Betreuten bzw. Rechtsnachfolger
- Verzicht oder Entlastung durch Betreuten bzw. Rechtsnachfolger möglich
- Abgabe kann durch Zwangsmittel durchgesetzt werden

§ 1840 BGB (§1908i BGB)

1. Der Vormund (Betreuer) hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels (Betreuten) dem Familiengericht (Betreuungsgericht) mindestens einmal jährlich zu berichten.
2. Der Vormund (Betreuer) hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.
3. Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht (Betreuungsgericht) bestimmt.
4. Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht (Betreuungsgericht), nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ 1841 BGB (§1908i BGB)

1. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Zu- und Abgang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.
2. Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Familiengericht (Betreuungsgericht) kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1843 BGB (§1908i BGB)

1. Das Familiengericht (Betreuungsgericht) hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.
2. Ansprüche, die zwischen dem Vormund (Betreuer) und dem Mündel (Betreuter) streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses (Betreuungsverhältnisses) im Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 1890 BGB (§1908i BGB)

Der Vormund (Betreuer) hat nach Beendigung seines Amtes dem Mündel (dem Betreuten bzw. den Erben) das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit der dem Familiengericht (Betreuungsgericht) Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ 1892 BGB (§1908i BGB)

1. Der Vormund (Betreuer) hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund (Gegenbetreuer) vorgelegt hat, dem Familiengericht (Betreuungsgericht) einzureichen.
2. Das Familiengericht (Betreuungsgericht) hat die Rechnung rechnungsmäßig und schlicht zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds (Gegenbetreuers) zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht (Betreuungsgericht) das Anerkenntnis zu beurkunden.